



# VERWALTUNGSGERICHT NEUSTADT AN DER WEINSTRASSE

## URTEIL

### IM NAMEN DES VOLKES

In dem Verwaltungsrechtsstreit  
der Frau M.

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwaltskanzlei Rapp, Waldstraße 8,  
67434 Neustadt an der Weinstraße,

g e g e n

das Land Rheinland-Pfalz, vertreten durch den Präsidenten der Struktur- und  
Genehmigungsdirektion Süd, Friedrich-Ebert-Straße 14, 67433 Neustadt,

- Beklagter -

w e g e n Naturschutzrechts

hat die 5. Kammer des Verwaltungsgerichts Neustadt an der Weinstraße aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 14. September 2015, an der teilgenommen haben

Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht Dr. Cambeis  
Richterin am Verwaltungsgericht Reitnauer  
Richterin am Verwaltungsgericht Klingenmeier  
ehrenamtliche Richterin Hausfrau Brand  
ehrenamtliche Richterin Hausfrau Heyne

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Klägerin.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

### **Tatbestand**

Die Klägerin ist Inhaberin eines Weinguts, das sie bisher in der Ortslage betreibt. Sie beabsichtigt den Neubau eines Weinguts mit Vinothek und Betriebswohnung auf mehreren Flurstücken der Gewanne „A.W.....“ in S..... Die Grundstücke liegen im Außenbereich der Ortsgemeinde S..... und im Geltungsbereich der Naturschutzverordnung „H-W.....“. Dort wurden seit Ende 2010 aufgrund eines 2009 erstellten, von der Naturschutzbehörde gebilligten Flurbereinigungsplans Maßnahmen durchgeführt, die im Wesentlichen abgeschlossen sind. Im Zuge der Flurbereinigung wurde einerseits im oberen Bereich des Gebiets ein Terrassenbereich geschaffen, in dem neue Querterrassen für in der Regel je eine – mit Kleintraktoren befahrbare - Rebzeile und Böschungen bis zu 1,5 m Höhe angelegt. Auf andere, weiter südlich gelegene Teile des Naturschutzgebiets erstreckten sich diese Maßnahmen nicht. Dort gibt es vor allem Wiesen- und Weideflächen mit Obstbäumen und Büschen.

Die Klägerin reichte am 21. April 2011 bei der Kreisverwaltung Südliche Weinstraße als zuständiger Baubehörde eine Bauvoranfrage zu dem Bauvorhaben ein, das auf einer 16 Flurstücksnummern umfassenden Fläche innerhalb des Terrassenbereichs unmittelbar unterhalb der O....-Straße verwirklicht werden soll. Es soll sich um ein aus mehreren Nutzungseinheiten

bestehendes eingeschossiges Gebäude mit einer Südfront von ca. 125 m Breite handeln, das nach hinten in den Hang eingebunden werden soll. Das Dach soll übergrünt werden.

Das Einvernehmen der Ortsgemeinde gemäß § 36 BauGB wurde laut Beschluss des Ortsgemeinderats vom 15. August 2011 versagt, weil Belange des Naturschutzes entgegenstünden. Am 30. September 2011 beantragte die Klägerin nach entsprechendem Hinweis der Baubehörde bei dem Beklagten eine naturschutzrechtliche Befreiung für ihr Bauvorhaben gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG.

Am 9. Mai 2012 teilte die Baubehörde der Klägerin mit, die naturschutzrechtliche Stellungnahme der SGD Süd liege vor. Der beantragten Befreiung vom Bauverbot sei nicht zugestimmt worden. Sie möge mitteilen, ob sie ihren Antrag zurückziehen wolle. Daraufhin bat der Prozessbevollmächtigte der Klägerin zunächst die Baubehörde um einen rechtsmittelfähigen Bescheid, wandte sich dann aber direkt an den Beklagten als Naturschutzbehörde. Die Bauvoranfrage sollte bis zur Klärung der naturschutzrechtlichen Problematik ruhen. Mit Schreiben vom 16. Oktober 2013 an den Beklagten begründete der Prozessbevollmächtigte den Befreiungsantrag ausführlich. Mit formlosem und nicht näher begründeten Schreiben vom 9. Dezember 2013 teilte der Beklagte, er bleibe als Obere Naturschutzbehörde auch weiterhin bei ihrer rechtlichen und fachlichen Einschätzung, wonach eine Befreiung nicht erteilt werden könne.

Am 6. Februar 2014 schrieb der Beklagte an die Kreisverwaltung Südliche Weinstraße, die Befreiung müsse aus verschiedenen, dort näher dargelegten naturschutzrechtlichen Gründen abgelehnt werden. Die Kreisverwaltung möge über die Bauvoranfrage gegenüber dem Antragsteller entscheiden. Der Klägervertreter erhielt formlos und ohne Rechtsmittelbelehrung einen Abdruck dieses Schreibens.

Nachdem die Baubehörde mit Schreiben vom 5. November 2014 angekündigt hatte, sie wolle nunmehr die Bauvoranfrage zurückweisen bzw. das Verfahren einstellen, teilte der Klägerbevollmächtigte mit Schreiben vom 21. November mit, er werde Untätigkeitsklage gegen den Beklagten erheben. Mit Bescheid vom

27. November 2014 stellte die Kreisverwaltung Südliche Weinstraße die Bearbeitung der Bauvoranfrage ein und gab der Klägerin ihre Unterlagen zurück.

Mit der vorliegenden, am 3. Dezember 2014 als Untätigkeitsklage erhobenen Klage begehrt die Klägerin die Verpflichtung des Beklagten, ihr eine Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG von den Bestimmungen des Naturschutzgebiets „H – A.W.....“ für die von ihr geplante Aussiedlung ihres Weinguts in die Gewanne „A.W.....“ in S..... zu erteilen. Zur Begründung wird vorgetragen, sie betreibe auf dem Grundstück T.....straße .. in S.... ein Weingut. Das Grundstück sei gepachtet, die Verhältnisse seien äußerst beengt. Für die Aussiedlung sei eine Fläche in der Gewanne „A.W.....“ unmittelbar unterhalb der zu dem Hotel A.W..... führenden Straße und innerhalb dort liegender Weinbergsflächen des Weinguts von etwa 2,5 ha Größe vorgesehen.

Durch Beschluss des Gerichts vom 22. Oktober 2015 wurde zunächst das Verfahren gemäß § 75 Abs. 3 VwGO bis 31. März 2015 ausgesetzt, damit der Beklagte über den am 2. Dezember noch erhobenen Widerspruch der Klägerin gegen sein an die Kreisverwaltung gerichtetes Schreiben vom 6. Februar 2014 entscheiden könne.

Am 23. März 2015 erging der Widerspruchsbescheid der SGD Süd. Der Widerspruch vom 2. Dezember 2014 wurde zurückgewiesen. Zur Begründung wurde – wie schon im Schreiben vom 6. Februar 2014 - ausgeführt, nach der Rechtsverordnung über das Naturschutzgebiet „H – A.W.....“ (§ 4 Abs. 1 Nr. 1) sei es im Naturschutzgebiet verboten, bauliche Anlagen aller Art zu errichten oder zu ändern, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürften. Die Ausnahmeregelung nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung sei auf den vorliegenden Sachverhalt nicht anwendbar. Zwar führe die Widerspruchsführerin einen privilegierten Weinbaubetrieb. Die geplante Baumaßnahme sei jedoch nicht erforderlich für die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung im Sinne der oben genannten Vorschrift. Ein atypischer Sonderfall liege nicht vor. Es gelte nur innerhalb der relativ kleinen Bereiche der Naturschutzverordnungen am H.....rand ein generelles Bauverbot. Außerhalb dieser Flächen seien Aussiedlungen und Erweiterungen möglich. Das hier betroffene Naturschutzgebiet

beinhalte eine Gesamtfläche von 19 ha. Das Bauverbot sei eine vom Verordnungsgeber beabsichtigte Härte, die keine unzumutbare Belastung der Widerspruchsführerin i. S. d. § 67 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG darstelle. Mit der Geltendmachung des Bauverbots trete lediglich der mit der Regelung verfolgte Zweck ein. Die Widerspruchsführerin sei in das Unterschutzstellungsverfahren auch eingebunden gewesen und habe keine Einwendungen erhoben. Das Weingut bewirtschaftete außerdem Weinberge mit einer Gesamtfläche von 20 ha, die zu einem großen Teil im Eigentum der Widerspruchsführerin stünden. Diese Flächen befänden sich auf den Gemarkungen M...., E..... und S..... Lediglich 2,5 ha lägen im Naturschutzgebiet. Auf den anderen Flächen könne sie ihr Vorhaben verwirklichen. Außerdem sei die im Einzelfall beantragte Abweichung vom Bauverbot nicht mit den Belangen von Naturschutz und Landespflege vereinbar. Der Schutzzweck der Naturschutzverordnung sei auch im Rahmen der Flurbereinigung berücksichtigt worden. Diese sei in Abstimmung mit diesen Naturschutzziele und zu ihrer Realisierung durchgeführt worden. Die Naturschutzgebietsverordnung beziehe in ihren Schutzzweck ausdrücklich weinbaulich genutzte Flächen und Weinbergterrassen mit ein, die bei der Flurbereinigung dort lediglich zusammengefasst worden seien. Das betroffene Gelände liege zudem in direkter Nachbarschaft des Europäischen Vogelschutzgebiets „H.....rand“ und gehöre zum Lebensraum der nach europäischem und nationalem Recht besonders geschützten Vogelarten Zaunammer und Neuntöter. Die Erhaltung dieses Lebensraums gehöre zum maßgeblichen Schutzzweck im Naturschutzgebiet und im benachbarten Vogelschutzgebiet. Das geplante Vorhaben würde den Fortschritt bei den Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen wieder zunichtemachen. Außerdem würde die Umsetzung des geplanten Bauvorhabens die betreffenden weinbaulichen Flächen und Weinbergterrassen zerstören. Selbst wenn das Bauvorhaben weitestgehend in den Hang integriert würde, würden die verbleibenden Flächen durch die ständigen Betriebsabläufe mit An- und Abfahrtsverkehr gestört. Auch die durch die Steilhanglage und Südexposition bedingten besonderen Standortlichkeiten und die dadurch wesentlich mitbestimmte Eigenart des Gebiets würden durch das Bauvorhaben zerstört oder in Mitleidenschaft gezogen. Das gelte aufgrund der exponierten Lage am Oberhang direkt oberhalb der Ortslage auch für das Landschaftsbild. Fraglich sei auch, ob das geplante Vorhaben mit Vinothek

und Betriebswohnung dem Weinbaubetrieb im Sinne von § 35 Nr. 1 BauGB diene. Dies könne jedoch offenbleiben, da öffentliche Belange, insbesondere Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege entgegenstünden.

Bei Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens habe die Obere Naturschutzbehörde die beantragte Befreiung vom Bauverbot versagen können. Die Zulassung des Vorhabens würde im Übrigen einen Präzedenzfall für dieses und die übrigen 38 H....rand-Naturschutzgebiete bedeuten und dadurch deren Zersiedelung Vorschub leisten. Auch die Schutzbestimmungen des Naturparks Pfälzerwald stünden entgegen, in denen ebenfalls ein Bauverbot statuiert sei. Das Vorhaben stelle schließlich einen erheblichen Eingriff in das Landschaftsbild dar, verbunden mit weiteren Auswirkungen auf geschützte Arten i. S. v. § 44 Abs. 1 BNatSchG.

Zur Begründung der danach weitergeführten Klage ist für die Klägerin dann mit Schreiben vom 12. Mai 2015 ausgeführt worden: Die Schutzzwecke des Naturschutzgebiets beruhten auf einer Gebietsbeschreibung, die heute nicht mehr haltbar sei, wie eine Ortsbesichtigung zeigen werde. Sei der Schutzzweck nicht mehr zu verwirklichen, habe die Verordnung ihre Funktion verloren und könne nicht mehr als Grundlage für das Bauverbot gelten. Entfalle die förmliche Ausweisung als Naturschutzgebiet, könnten dem Aussiedlungsvorhaben der Klägerin keine naturschutzrechtlichen Belange entgegengehalten werden. Nach Durchführung der Flurbereinigung sei in dem vorgesehenen Bereich die in der Verordnung beschriebene Landschaftsstruktur nicht mehr vorhanden. An der Terrassierung des Geländes und an der weinbaulichen Nutzung werde sich durch das vollständig in den Hang eingebundene Aussiedlungsvorhaben, das einem landwirtschaftlichen Betrieb diene, nichts ändern. Wenn selbst die Flurbereinigung die Vogelarten nicht beeinträchtigt habe, werde dies bei Realisierung des Vorhabens der Klägerin auch nicht anders sein. Das Vorhaben werde nicht in der Nähe der einzelnen Biotopinselfn verwirklicht, sondern oben am Rand in unmittelbarer Nähe zum bereits seit Jahrzehnten vorhandenen Hotel mit großem Parkplatz und vorgelagertem Pavillon (sog. Pergola). Gerade wegen dieser Vorbelastung des Standorts könne von einer Zerstörung der Eigenart des Gebiets und des Landschaftsbilds nicht gesprochen werden. Das Bauvorhaben werde sich in die Hang- und Terrassenstruktur einbinden und keine nachhaltige Veränderung

darstellen. Es bestehe deshalb ein Rechtsanspruch auf eine naturschutzrechtliche Zustimmung zu dem Aussiedlungsvorhaben. Hinsichtlich der Verordnung über den Naturpark Pfälzerwald könne nach deren § 7 Abs. 4 eine Genehmigung oder ein Einvernehmen ohnehin nur versagt werden, wenn ein Vorhaben den Schutzzweck dieser Verordnung „nachhaltig“ beeinträchtige. Davon könne ebenso wenig die Rede sein wie von einer Auswirkung auf geschützte Arten i. S. d. § 44 Abs. 1 BNatSchG.

Bei dem Ortstermin hat die Klägerin ihre Bereitschaft erklärt, das Vorhaben insgesamt in westlicher Richtung noch näher an den Zufahrtsweg zu verlagern.

Danach ist noch geltend gemacht worden, der ursprünglich vorhandene schützenswerte „Flickenteppich“ aus kleinparzellierten verbuschten oder mit Bäumen bewachsenen Flächen sei nach der Flurbereinigung durch eine einheitliche, parallel zur oberen Straße terrassierte Fläche ersetzt worden, die maschinell bearbeitet werden könne. Dieser Art der Hanggestaltung komme aus dem Gesichtspunkt des Landschaftsschutzes kein besonderer Wert bei. Insbesondere seien nicht die charakteristische Steillagenlandschaft entstanden, wie sie an Rhein und Mosel typisch sei. Die verbliebene Situation werde durch das Bauvorhaben wegen dessen völliger Einbindung in den Hang mit Übergrünung nicht beeinträchtigt. Es werde deshalb auch kein Lebensraum der geschützten Vogelarten verloren gehen. Der Neuntöter suche den H.....rand nur zum Brüten auf, und zwar – so der Bewirtschaftungsplanentwurf zum Vogelschutzgebiet „H.....rand“ - insbesondere in strukturreichen Weinbergslagen und Obstbaugebieten. Diese seien durch die Terrassierung nicht mehr vorhanden. Störe das aber den Neuntöter nicht, dann seien die Vogelarten offenbar anpassungsfähig genug, so dass auch die Errichtung des Aussiedlungsvorhabens der Klägerin keinen zusätzlichen Nachteil bringen werde.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung der Bescheide vom 9. Dezember 2013 und 6. Februar 2014 sowie des Widerspruchsbescheids vom 23. März 2015 zu verpflichten, der Klägerin für ihr Aussiedlungsvorhaben in der Gewanne

„A.W.....“ in S.... eine Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG von den Bestimmungen des Naturschutzgebiets „H-A.W.....“ zu erteilen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er bezieht sich auf die Gründe der ablehnenden Bescheide, zuletzt des Widerspruchsbescheids vom 23. März 2015, und führt noch aus, zwar sei in der Flurbereinigung das frühere Nutzungsmuster verändert worden. Es sei aber nach wie vor gegeben. Es beziehe sich auch auf das gesamte Naturschutzgebiet, so dass Schutzzweck und Gebietsbeschreibung gebietsbezogen gesehen nach wie vor zutreffend und gültig seien. Durch die Veränderung in der Flurbereinigung seien lediglich andere Schutzgegenstände betroffen als vor der Flurbereinigung. Dies sei unerheblich. Festzuhalten bleibe, dass in jedem Fall vom Bauvorhaben auch aktuell im Schutzzweck als Schutzgegenstand benannte Flächen, nämlich Rebflächen und Weinbergterrassen, betroffen seien. Diese gehörten zum Naturschutzgebiet, hätten eine Biotopfunktion und gehörten mit zum Lebensraum geschützter Arten. Durch ihre Hanglage hätten sie auch herausragende Funktion für Eigenart und Schönheit des Landschaftsbilds im Naturschutzgebiet und im Naturpark. Selbstverständlich werde der Neubau eines Weinguts mit Vinothek und Betriebswohnung erheblich in den Schutzzweck eingreifen und diesen verändern. Die terrassierten Rebflächen würden in dessen Bereich beseitigt werden. Auch die umgebenden Flächen würden dauerhaft gestört und seien damit zur Erhaltung und Entwicklung eines Lebensraums seltener Arten jedenfalls nicht mehr geeignet. Durch die Vorbelastung in Form bestehender baulicher Anlagen lasse sich das nicht rechtfertigen; es würden erhebliche weitere Beeinträchtigungen unterhalb der Zufahrtsstraße zum Hotelkomplex A.W..... entstehen. Dieser Bereich sei ökologisch sehr sensibel und weithin sichtbar. Das Vorhaben werde einen neuen erheblichen, dauerhaft nicht ausgleichbaren Eingriff ins Naturschutzgebiet und in den Naturpark Pfälzerwald darstellen. Ein Rechtsanspruch auf Befreiung sei nicht gegeben.



In der mündlichen Verhandlung und im Anschluss daran haben Vertreter des Beklagten und der Unteren Naturschutzbehörde noch dargelegt, dass das Gebiet Lebensraum mehrerer geschützter Vogelarten sei, auch wenn die Brutplätze selbst außerhalb des räumlichen Bereichs des Bauvorhabens lägen. Es sei in der Flurbereinigung großer Wert auf eine naturschutzgerechte Durchführung gelegt worden. So sei etwa die Terrassierung hangparallel mit ausgeprägten südexponierten steilen Böschungen versehen worden, die bevorzugte Lebensräume wildlebender Pflanzen- und Tierarten, insbesondere der geschützten Vogelarten Neuntöter und Zaunammer seien. Auch habe die Flurbereinigung selbst zum Erhalt bzw. zu einer Verbesserung der geschützten Strukturen beigetragen, indem insbesondere die Bewirtschaftung der Weinberge durch die verstärkte Terrassierung erheblich erleichtert worden sei. Zuvor seien die Weinberge stark verbuscht und wegen der Steilhanglage schwer zu bearbeiten gewesen. Durch die Errichtung und die Betriebsabläufe des klägerischen Vorhabens würden nicht nur vorhandene Terrassen und damit Lebensraum für Pflanzen und Tiere verloren gehen. Es werde auch neben dem vom Vorhaben relativ weit entfernten Hotelkomplex und der sog. Pergola eine zusätzlich dauerhafte Störquelle entstehen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte – insbesondere die Niederschrift über den Ortstermin und die dabei vom Beklagten übergebene Artenschutz-Verträglichkeitsuntersuchung bezüglich der Tröpfchenbewässerung der Weinbergterrassen vom April 2013 - Bezug genommen, außerdem auf den Inhalt der vorgelegten Verwaltungsakten des Beklagten und der Kreisverwaltung Südliche Weinstraße. Diese Unterlagen sind Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen.

### **Entscheidungsgründe**

Die zunächst als Untätigkeitsklage erhobene und nach Ergehen des Widerspruchsbescheids im März 2015 in zulässiger Weise als Verpflichtungsklage fortgeführte Klage bleibt in der Sache ohne Erfolg. Die ablehnenden Entscheidungen des Beklagten sind rechtlich nicht zu beanstanden. Der Klägerin

steht kein Anspruch auf Erteilung einer Befreiung von den Vorschriften der – gültigen – Naturschutzverordnung „H – A.W.....“ zu.

Gem. § 67 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes – BNatSchG – kann von den Geboten und Verboten dieses Gesetzes, in einer Rechtsverordnung auf Grund des § 57 sowie nach dem Naturschutzrecht der Länder auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn 1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist, oder 2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Die Naturschutzverordnung „H – A.W.....“ des Landkreises Südliche Weinstraße vom 11. März 1992 (Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz vom 6. April 1992, Nr. 12, S. 258) erging auf der Grundlage von § 21 des früheren rheinland-pfälzischen Landespflegegesetzes vom 5. Februar 1979 (GVBl. S. 36) , vor Inkrafttreten der Verordnung zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 8. April 1991 (GVBl. S. 104). Dies war seinerzeit das maßgebliche Naturschutz-gesetz des Landes, an dessen Stelle später das Landesnaturschutzgesetz vom 28. September 2005 trat. Es handelt sich also bei der Naturschutzverordnung „H – A.W.....“ (im Folgenden nur als Verordnung bezeichnet) im Sinne von § 67 Abs. 1 BNatSchG um eine Verordnung nach dem Naturschutzrecht der Länder.

Die zur Bebauung vorgesehenen Grundstücke der Klägerin liegen unstreitig in deren Geltungsbereich, während der Hotelkomplex „Haus ....“ (früher: „Jugendhaus ....“) und die seinerzeit nur vorhandene alte sog. Pergola (in § 2 der Verordnung als „Fremdenverkehrsanlage südlich des Parkplatzes des Jugendhauses A.W.....“ bezeichnet) aus dem Geltungsbereich ausgespart wurden. Hingegen liegt die westlich neben der alten „Pergola“ entstandene weitere Anlage, von der das Gericht und anscheinend auch die beteiligten Behörden erst bei der Ortsbesichtigung Kenntnis erhielten, schon innerhalb des Schutzbereichs.

Gem. § 4 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung ist es im Naturschutzgebiet verboten, bauliche Anlagen aller Art zu errichten oder zu ändern, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen. Gem. § 5 Abs. 1 Nr. 1 ist § 4 nicht anzuwenden „auf Handlungen oder Maßnahmen, die erforderlich sind für die ordnungsgemäße

landwirtschaftliche, forstliche oder gärtnerische Bodennutzung im bisherigen Umfang sowie in der seitherigen Nutzungsweise mit der Einschränkung des § 4 Abs. 2 Nr. 1 sowie die planfestgestellte Flurbereinigungsmaßnahme“. Da die Ausnahme in § 5 Abs. 1 Nr. 1 nicht einschlägig ist, weil die Klägerin gerade vom bisherigen Umfang der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung ihrer Weinbergflächen abweichen und einen erheblichen Teil dieser Flächen erstmals der Bebauung zuführen will, unterliegt sie dem Bauverbot des § 4 Abs. 1 Nr. 1. Eine Bebauung könnte daher nur erfolgen, wenn entweder die Verordnung keine Gültigkeit mehr beanspruchen kann (dazu nachfolgend unter 1) oder wenn eine Befreiung nach § 67 Abs. 1 BNatSchG zu erteilen ist (nachfolgend unter 2). Beides ist vorliegend zu verneinen.

1) Die 1992 erlassene Naturschutzverordnung „H – A.W.....“ kann nach wie vor Gültigkeit beanspruchen. Auch wenn sich der geschützte Bereich durch die zwischenzeitlich durchgeführte Flurbereinigung in seinem Erscheinungsbild unstreitig nicht unerheblich verändert hat, sind die in § 3 der Verordnung genannten Schutzzwecke weiterhin zu verwirklichen und nicht obsolet geworden. Als Schutzzwecke sind genannt:

- Die Erhaltung und Entwicklung eines durch ein vielfältiges Nutzungsmuster aus Rebflächen unterschiedlicher Bewirtschaftungsintensität, Obstgrundstücken, Gebüsch- und Saumbiotopen, Wald- und Waldrandflächen, Trockenmauern und Weinbergterrassen charakterisierten Gebiets
- Die Erhaltung und Entwicklung des Gebietes als Standort seltener Pflanzenarten und Pflanzengesellschaften sowie als Lebensraum seltener, teils bestandsbedrohter Tierarten,
- Die Erhaltung und Entwicklung des Gebietes aus landeskundlichen Gründen sowie wegen seiner besonderen Eigenart.

Soweit die Klägerin geltend macht, die Flurbereinigung habe den besonderen Charakter des ursprünglichen vielfältigen „Flickenteppichs“ zunichte gemacht und durch mit Maschinen bewirtschaftbare gleichmäßige Weinbergterrassen ersetzt, trifft dies zwar teilweise zu, hat aber nicht die von ihr postulierten rechtlichen Auswirkungen. Zweifellos zeigt das Gebiet jetzt im oberen neu terrassierten Teil I südlich der O.....-Straße nicht mehr das Bild von kleinparzelligen, teils

verbuschten bzw. verwilderten Weinbergsflächen unterschiedlicher Bearbeitungsintensität bzw. weitgehend aufgegebener Nutzung, wie es anscheinend vor der Flurbereinigung der Fall war. Die Zustandsbeschreibung in der Artenschutz-Verträglichkeitsuntersuchung zum Vorhaben der Tröpfchenbewässerung der Weinbergterrassen vom April 2013 führt dazu aus, früher sei das Gebiet vom Weinbau und Obstbau beherrscht gewesen. Bedingt durch die enge Terrassierung des Hanges mit zahlreichen Trockenmauern seien die meisten Weinberge nicht für Schmalspurschlepper erschlossen gewesen. Bis in die 1990er Jahre habe dies zum Brachfallen weiter Bereich des W.....bergs geführt. Vor 15 Jahren habe nur noch etwa ein Drittel der Fläche noch aus Rebfläche bestanden. Bis 2009 habe sich der Bracheanteil über mehr als 50 % erstreckt. Große Bereiche seien von Schlehen- und Brombeergebüschen bewachsen und in der Entwicklung zu sog. Vorwäldern gewesen. Die für das hohe ökologische Potenzial des W.....bergs wesentlich gewesenen Trockenmauern hätten innerhalb der Gehölzbereiche durch Beschattung ihren Wert für die Trockenheit und Wärme liebenden Arten verloren. Die zunehmende Nutzungsaufgabe am W.....berg in S.... habe im Lauf von Jahrzehnten zu einer Verbuschung und Verwaldung weiter Teile des Gebiets geführt. Damit verbunden seien auch die Bestände an schützenswerten Arten kontinuierlich zurückgegangen. Die seit 2009 in Angriff genommene Flurbereinigung habe einerseits Rebterrassenbereiche mit besonders gestalteten Böschungen angelegt, die besonnt würden und mit Gras-/Kräutermischungen eingesät worden seien. Andererseits seien weite Teile des W.....bergs unter naturschutzfachlichen Gesichtspunkten freigestellt worden. Dort solle durch eine nachfolgende Beweidung mit Schafen eine mit Steinmauern durchsetzte, halboffene Weidelandschaft entwickelt werden, die trockenheitsliebenden Reptilien sowie seltenen Brutvogelarten des Weinbauklimas Lebensraum biete.

Die Ortsbesichtigung am 14. September 2015 hat gezeigt, dass das Gebiet im terrassierten Bereich durch die sich gleichmäßig horizontal den Hang entlang ziehenden neu angelegten Rebterrassen geordnet und einheitlich wirkt. Im Bereich unterhalb – südlich - der Rebterrassen sind aber andere Strukturen erhalten. Dort sieht man Obstbäume, Büsche und Wiesen. Selbst wenn diese vor der Flurbereinigung stärker zugewachsen gewesen sein sollten, ergibt sich

dadurch und durch die Rebterrassen mit ihren unter ökologischen Gesichtspunkten angelegten Böschungen insgesamt ein vielfältiges Nutzungsmuster freier Landschaft. Bebauung ist innerhalb des Naturschutzgebiets nicht zu sehen, mit Ausnahme der sog. neuen Pergola westlich im Anschluss an die „alte“ Pergola, die schon in der Verordnung beschrieben ist und außerhalb deren Geltungsbereich liegt. Für diese neue Pergola gibt es offenbar keine naturschutzrechtliche (Ausnahme-) Genehmigung, denn den Vertretern der beim Termin anwesenden Naturschutzbehörden war ihre Existenz bis dahin unbekannt.

Die Veränderungen durch die Flurbereinigung haben die Einhaltung der Schutzzwecke der Verordnung nicht unmöglich gemacht. Anstelle anders angeordneter alter, zum Teil aufgegebenen Weinbergsflächen sind wieder Weinbergsterrassen entstanden, die leichter zu bewirtschaften sind, so dass davon auszugehen ist, dass dort auch dauerhaft Weinbau betrieben werden wird. Damit kann der Schutzzweck der Erhaltung und Entwicklung eines durch ein vielfältiges Nutzungsmuster charakterisierten Gebiets in Bezug auf die dort genannten Rebflächen, Weinbergsterrassen und auch die damit geschaffenen Böschungen als Saumbiotope weiterhin erreicht werden. Dabei darf nicht außer Betracht bleiben, dass der Schutzzweck eben gerade nicht nur „Erhaltung“, sondern auch „Entwicklung“ umfasst und somit Veränderungen innerhalb der beschriebenen Nutzungsstrukturen nicht ausschließt. Außerdem ist in § 5 der Verordnung ausdrücklich die planfestgestellte Flurbereinigung erwähnt, deren Maßnahmen von den Verboten in § 4 ausgenommen sind. Der Verordnungsgeber hatte also die Möglichkeit der später durchgeführten Flurbereinigung, die in aller Regel erhebliche Veränderungen mit sich bringt, schon in seinen Willen mit aufgenommen. Dass dort – schwer bewirtschaftbare - Steillagen wie an Rhein oder Mosel vorhanden gewesen wären, die erhalten werden sollten, oder dass die Schaffung solcher Steillagen Entwicklungsziel hätte sein sollen, ergibt sich aus den Vorschriften der Verordnung nicht. Deren Fehlen kann daher die Klägerin nicht gegen die Fortgeltung der Verordnung ins Feld führen.

Das Gericht hat auch keinen Anlass, daran zu zweifeln, dass die Flurbereinigungsmaßnahmen selbst unter größtmöglicher Berücksichtigung naturschutzrechtlicher Belange durchgeführt wurden. Die Erläuterungen der

Vertreter der Naturschutzbehörden beim Ortstermin und auch das schon zitierte Artenschutzgutachten haben dies hinreichend deutlich gemacht, so dass es nicht erforderlich war, etwa noch die umfangreichen Unterlagen des gerade erst (weitgehend) abgeschlossenen Flurbereinigungsverfahrens selbst beizuziehen. Dargelegt wurde insbesondere, dass großer Wert auf ausreichend hohe und steile Böschungen in südlicher Ausrichtung gelegt wurde, um den wildlebenden Pflanzen- und Tierarten dort weiterhin bzw. wieder Lebensraum zu bieten. Die Ortsbesichtigung hat weiter ergeben, dass die Terrassenflächen nicht mehr so kahl aussehen wie auf den Fotos in den Akten, weil der Bewuchs mit Reben, aber auch der Bewuchs der Böschungen, inzwischen fortgeschritten ist. Die Vertreter des Beklagten haben außerdem dargelegt, dass u.a. die geschützten Vogelarten Zaunammer und Neuntöter dort weiterhin Lebensraum finden und durch die Flurbereinigungsmaßnahmen nicht (dauerhaft) vertrieben worden sind. Das bedeutet, dass auch der zweite Schutzzweck der Erhaltung und Entwicklung des Gebietes als Standort seltener Pflanzenarten und Pflanzengesellschaften sowie als Lebensraum seltener, teils bestandsbedrohter Tierarten weiterhin verwirklicht werden kann, vor allem weil auch der freigestellte weitere Bereich des Naturschutzgebiets (Wiesen, Weiden, Obstbäume, Trockenmauern) dort gute Bedingungen bietet.

Dass die wahrscheinlich ungenehmigte Errichtung der „neuen“ Pergola nicht dazu führt, dass die Schutzzwecke der Verordnung nicht mehr zu verwirklichen wären, bedarf angesichts deren relativ kleiner Flächenausdehnung keiner weiteren Begründung. Das bedeutet aber nicht, dass das Gericht dieses Bauwerk dort für zulässig hielte.

2) Hat die Verordnung somit weiterhin Gültigkeit, so bedarf die Klägerin einer naturschutzrechtlichen Befreiung, um ihr Vorhaben zu verwirklichen. Die Voraussetzungen des § 67 BNatSchG liegen jedoch nicht vor. Da es hier nicht um öffentliche Interessen geht, sind nur die Voraussetzungen in § 67 Nr. 2 BNatSchG zu prüfen. Danach kann die Befreiung nur erteilt werden, wenn die Durchführung der dem Vorhaben entgegenstehenden naturschutzrechtlichen Vorschriften – hier das Bauverbot in § 4 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung - im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung des Eigentümers von Flächen innerhalb des Gebietes

führt und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

a) Unzumutbar im Sinne von § 67 BNatSchG ist eine Belastung nur dann, wenn sie sich im Rahmen einer Abwägung mit den öffentlichen Interessen, die mit dem betreffenden naturschutzrechtlichen Gebot oder Verbot verfolgt werden, wegen ihrer Besonderheit und Schwere als unangemessen erweist. Aus der Funktion der Befreiung und der ausdrücklichen Einschränkung auf den Einzelfall ergibt sich jedoch, dass die genannten öffentlichen Interessen in der Regel die mit ihnen verbundenen Belastungen für den Einzelnen rechtfertigen, so dass die Gewährung einer Befreiung auf Sonderfälle begrenzt ist (Lütkes/Ewer, Kommentar zum Bundesnaturschutzgesetz, 2011, Rn. 12 zu § 67). In der Vorgängervorschrift in § 62 BNatSchG 2002 war für die Befreiung eine „nicht beabsichtigte Härte“ gefordert worden. In der Sache hat sich an den maßgebenden Kriterien durch die Neuformulierung nichts geändert (so auch Gellermann in Landmann/Rohmer, Umweltrecht, § 62 BNatSchG a.F. Rn. 7). Wenn – wie hier - in einer Naturschutzverordnung ein generelles Bauverbot angeordnet ist, ist es ausdrückliche Absicht des Ordnungsgebers, neu entstehende Bebauung zu verhindern. Vorliegend gilt dies nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung für alle baulichen Anlagen, selbst wenn sie keiner Genehmigung bedürfen, was in der Regel nur bei solchen geringen Ausmaßes der Fall ist. Erst recht sollen Baumaßnahmen großen Umfangs verhindert werden. Die Aussiedlung und erstmalige Neuerrichtung eines kompletten Winzerbetriebs einschließlich Vinothek und Betriebswohnung innerhalb des Naturschutzgebietes widerspricht dem Bauverbot daher in einem Maß, das ganz offensichtlich nicht als geringfügig oder nicht störend angesehen werden kann oder demgegenüber bei einer Abwägung die naturschutzrechtlichen Belange, die in den Schutzzweckbeschreibungen ihren Ausdruck finden, als untergeordnet gewertet werden könnten.

Der Klägerin wird durch das Bauverbot grundsätzlich verwehrt, ihr Projekt an dieser Stelle zu verwirklichen. Das stellt keine Sondersituation dar, sondern gilt für alle Eigentümer von Weinbergs- und anderen Grundstücken innerhalb des Naturschutzgebiets. Das Unterbleiben von Bebauung jeglicher Art ist ein wesentlicher Faktor zur Erreichung der Schutzzwecke der Verordnung. Gewollt ist

ausdrücklich die Erhaltung der freien Landschaft in der charakterisierten Form – inzwischen zulässigerweise modifiziert und „entwickelt“ durch die Maßnahmen der Flurbereinigung -, die an dem Charakter einer freien Hanglandschaft insoweit nichts Wesentliches verändert haben.

Der von ihr durch das Bauverbot und die Versagung der Befreiung verlangte Verzicht auf die Durchführung ihres Vorhabens an dieser Stelle – und generell innerhalb des ausgewiesenen Naturschutzgebiets – stellt keine besondere Härte und damit auch keine unzumutbare Belastung dar. Die Klägerin kann keine besonderen Umstände des Einzelfalls anführen, die diese Beurteilung ermöglichen würden. Sie hat bisher dort keine Rechtsposition, die sich von der der anderen Weinbergseigentümer unterscheiden würde. Dass sie eventuell Kosten für die Planung des Vorhabens umsonst aufgewendet hat, kann hier nicht berücksichtigt werden, weil es stets das Risiko des Bauherrn ist, ob seine Planungsvorstellungen genehmigungsfähig sind. Hier gibt es auch noch keine detaillierten Unterlagen, weil bisher nur eine Bauvoranfrage gestellt war. Auch gibt es keine Zusagen oder andere Umstände, aufgrund deren die Klägerin begründet erwarten könnte, dass sie dort werde bauen können.

Es bleibt daher nur der nachvollziehbare Wunsch der Klägerin, auf ihren Weinbergsflächen innerhalb des ca. 19 ha großen Naturschutzgebiets ihr Vorhaben verwirklichen zu können. Das dafür entwickelte Konzept weicht auch durchaus von dem üblichen Erscheinungsbild einer landwirtschaftlichen Aussiedlung ab und würde möglicherweise in der Landschaft weniger auffallen, als dies bei den üblichen Aussiedlungen mit großen Hallen und weiteren Gebäuden sonst der Fall ist. Denn das vorgesehene langgestreckte Gebäude mit verschiedenen Nutzungsbereichen soll eingeschossig sein, nach Süden hin eine einheitliche Front zeigen und rückwärtig in den Hang bzw. die Terrassenstruktur hineingebaut werden. Das Dach soll übergrünt werden. Das Gebäude würde sich aber nach den zur Bauvoranfrage vorgelegten Plänen über eine Breite von ca. 125 m erstrecken und mit seiner nach Süden gerichteten Frontseite auch auf der gesamten Breite weithin deutlich sichtbar sein. Für seine Errichtung sowie die Herstellung einer Zufahrt müssten einige vorhandene Weinbergsterrassen über die Gebäudebreite hin abgetragen werden. Die vorgesehene Dachbegrünung



würde das Gebäude nur für den oberhalb stehenden Betrachter, nicht aber für den Betrachter von unterhalb des Hanges kaschieren können. Die freie Weinbergslandschaft würde in jedem Fall durch einen Fremdkörper enormen Ausmaßes gestört, wenn nicht teilweise zerstört werden.

Zudem würden die Betriebsabläufe des aktiven Weinbaubetriebs einschließlich Vinothek zwangsläufig einen nicht unerheblichen An- und Abfahrtsverkehr und Lärmentwicklung verursachen. Das alles ginge weit über das hinaus, was zur Bearbeitung und Pflege der Weinberge innerhalb des Naturschutzgesetzes erforderlich und hinnehmbar ist. Der Gesamtcharakter einer ruhigen Weinbergs- und Wiesenlandschaft würde sich erheblich verändern. Die naturschutzrechtlich wertvollen Gegebenheiten, die der Unterschutzstellung des Gebietes zugrunde liegen, würden zumindest im oberen Teil des terrassierten Weinbergsgeländes unterhalb der O.....-Straße zum Teil völlig beseitigt und im Übrigen stark beeinträchtigt.

Dass die Klägerin Inhaberin eines Winzerbetriebs ist und ihre Aussiedlung im Außenbereich bauplanungsrechtlich gem. § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB als sog. privilegiertes Vorhaben einzuordnen wäre, hat im vorliegenden Zusammenhang rechtlich keine Bedeutung, weil die Bauverbotsnorm in § 4 der Naturschutzverordnung „H – A. W....“ nicht zwischen privilegierten und nichtprivilegierten Bauvorhaben unterscheidet.

Die bei Anwendung § 67 BNatSchG vorzunehmende Abwägung der Belange und Interessen der Klägerin mit den der Verordnung zugrunde liegenden naturschutzrechtlichen Belangen führt daher eindeutig zum Vorrang der naturschutzrechtlichen Belange. Wenn der Klägerin letztlich nur aufgrund des Umstands, dass sie dort Eigentümerin landwirtschaftlicher Flächen (Weinbergsgelände) ist, eine Befreiung erteilt würde, wären damit nicht nur untrennbar die vorstehend geschilderten konkreten Eingriffe in das Naturschutzgebiet mit teilweiser Zerstörung geschützter Strukturen verbunden. Fast unausweichlich würde der Bau einer Aussiedlung an dieser attraktiven Stelle auch den Wunsch anderer Eigentümer nach sich ziehen, dort in Nachbarschaft zum Vorhaben der Klägerin selbst landwirtschaftliche Gebäude ähnlicher Art zu errichten. Unter vergleichbaren Umständen könnten weitere Befreiungen dann nicht versagt

werden. Es liegt auf der Hand, dass damit das Ende des Naturschutzgebiets gekommen wäre, weil dann seine Schutzzwecke alsbald nicht mehr erreichbar wären. Das Landschaftsbild, die Vegetation und damit auch der Lebensraum für wildlebende Pflanzen und Tiere würden sich vollkommen verändern.

Es kann daher auch nicht von wesentlicher Bedeutung sein, ob die Klägerin außerhalb des Naturschutzgebiets über andere für eine Aussiedlung geeignete Flächen verfügt, wie der Beklagte behauptet. Sollte das nicht der Fall sein, dann muss ihr zugemutet werden, sich um den Erwerb geeigneter Grundstücke zu bemühen, auf denen das Bauen erlaubt ist, sei es in S..... oder einer der umliegenden Gemeinden. Sollte das im Außenbereich nicht gelingen, muss eine andere Lösung gefunden werden. Der Eingriff in das Naturschutzgebiet bleibt jedoch auch dann ausgeschlossen.

Auf die Frage, ob die Errichtung des geplanten Vorhabens auch unmittelbar negative Auswirkungen auf den Lebensraum geschützter Vogelarten hätte und ggf. in welcher Ausprägung und Intensität, kommt es nach alledem nicht mehr zusätzlich an.

Da die Klage abzuweisen ist, ergibt sich die Kostenfolge aus § 154 Abs. 1 VwGO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit des Urteils wegen der Kosten beruht auf § 167 Abs. 2 VwGO.

**Rechtsmittelbelehrung...**

### **Beschluss**

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 25.000.- € festgesetzt (§§ 52, 63 Abs. 2 GKG).